



Notifizierungsnummer : 2025/0543/FI (Finland)

Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Überwachung des Alkoholgesetzes

Eingangsdatum : 26/09/2025

Ende der Stillhaltefrist : 29/12/2025

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2645

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0543/FI

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notification - Notifzierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifikasi - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznámenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késések - Non fa decorrere la mora - Atidéjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20252645.DE

1. MSG 001 IND 2025 0543 FI DE 26-09-2025 FI NOTIF

2. Finland

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö
Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto
PL 32
FI-00023 VALTIONEUVOSTO
maaraykset.tekniset.tem@gov.fi
puh. +358 29 504 7022

3B. Sosiaali- ja terveysministeriö
Turvallisuus- ja terveysosasto
PL 33
FI-00023 VALTIONEUVOSTO
elina.kotovirta@gov.fi, saara.karttunen@gov.fi, tuomas.pulkkinen@gov.fi



4. 2025/0543/FI - C50A - Lebensmittel

5. Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Überwachung des Alkoholgesetzes

6. Alkoholische Getränke

7.

Anforderungen, die den Zugang bestimmten Anbietern vorbehalten

Die Änderung des Alkoholgesetzes (Notifizierung 2025/0315/FI) würde das Funktionieren des Marktes und des Wettbewerbs allgemein verbessern, indem die Lieferung alkoholischer Getränke aus dem grenzüberschreitenden Fernabsatz, über inländische Einzelhandelsverkaufsstellen und über Alko, das nationale Alkoholvertriebsmonopol Finlands, ermöglicht würde.

Die Lieferung alkoholischer Getränke würde eine Lieferlizenz erfordern. Die Anforderung würde gleichermaßen für Getränke gelten, die aus dem inländischen Einzelhandel, von Alko und aus dem grenzüberschreitenden Fernabsatz geliefert werden. Eine Lieferlizenz kann von jedem Betreiber beantragt werden, der die in Abschnitt 13 und im neuen vorgeschlagenen Abschnitt 17a des Alkoholgesetzes festgelegten Bedingungen erfüllt. Ein ausländischer Fernverkäufer könnte ebenfalls eine Lieferlizenz beantragen; in diesem Fall könnte er die Getränke direkt an den Empfänger liefern lassen. Im Falle des grenzüberschreitenden Fernabsatzes muss nur der letzte Marktteilnehmer in der Lieferkette über eine Lieferlizenz verfügen. Wenn Fernverkäufer das Getränk nicht selbst liefern, besteht ihre einzige Verpflichtung darin, den Inhalt auf der Verpackung zu kennzeichnen.

Das Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit würde detailliertere Bestimmungen über die Eigenkontrolle des Genehmigungsinhabers und über den Abschluss der Prüfung der Liefergenehmigung enthalten. Die Bestimmungen des Dekrets würden für alle Lizenzinhaber gelten, sowohl im In- als auch im Ausland. Der Vorschlag würde daher auch die Geschäftschancen für inländische Wirtschaftsteilnehmer, die alkoholische Getränke rechtmäßig verkaufen, verbessern. Die Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit steht im Zusammenhang mit einer Änderung des Alkoholgesetzes (Notifizierung 2025/0315/FI), mit der das Regierungsprogramm von Premierminister Petteri Orpo umgesetzt werden soll. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm wird die Regierung die Alkoholpolitik verantwortungsvoll in eine europäische Richtung reformieren und die 2018 durchgeführte Gesamtreform des Alkoholgesetzes fortsetzen. Eines der Ziele der Änderung ist es, jede derzeit unklare Auslegung in ihrer Bedeutung unmissverständlich zu machen, sodass Finnen das Recht haben, Alkohol in einem Fernabsatzverfahren von Unternehmen zu kaufen, die in anderen EU-Ländern tätig sind. Ziel der Regierung ist es, einen fairen und offenen Wettbewerb zu fördern.

Die Rechtslage zum grenzüberschreitenden Fernabsatz ist unklar, weshalb es notwendig wäre, den Fernabsatz eindeutig im Gesetz vorzusehen. Bestimmungen über die Lieferung von alkoholischen Getränken aus grenzüberschreitenden Fernverkäufen, inländischen Einzelhandelsverkaufsstellen und Alkoholunternehmen direkt an den Empfänger würden in das Alkoholgesetz aufgenommen. Der Vorschlag würde den finnischen Verbrauchern mehr Spielraum und Wahlfreiheit beim Kauf von Alkohol bieten und den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt fördern. Der Vorschlag würde auch den rechtlichen Schutz von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen verbessern und die Auslegung des Alkoholgesetzes durch die für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes zuständigen Behörden erleichtern.

Das Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit würde detailliertere Bestimmungen über die Prüfung der Liefergenehmigung und den Eigenkontrollplan enthalten, der von den Inhabern einer Liefergenehmigung verlangt wird. Dies wäre erforderlich, um sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Lizenzinhaber in den Rechtsvorschriften hinreichend genau festgelegt sind.

Dem vorgeschlagenen Gesetz (Notifizierung 2025/0315/FI) zufolge soll das Alkoholgesetz geändert werden, um die Lieferung alkoholischer Getränke aus inländischem Einzelhandel, von Alko und aus grenzüberschreitenden Fernverkäufen zu ermöglichen. Für die Lieferung von alkoholischen Getränken wäre eine Lizenz erforderlich. Dies würde bedeuten, dass der Inhaber der Einzelhandelslizenz und Alko verpflichtet wären, ein alkoholisches Getränk an den Inhaber der Lieferlizenz zu liefern, der wiederum für die Lieferung des alkoholischen Getränks an den Käufer verantwortlich wäre. Für den Fernabsatzverkäufer bestünde keine direkte Verpflichtung, das alkoholische Getränk an den Inhaber der Lieferlizenz zu liefern: es wäre ausreichend, wenn der Fernabsatzverkäufer das alkoholische Getränk in der Sendung gekennzeichnet hätte. In internationalen Lieferketten schließen Verkäufer in der Regel einen Vertrag mit einem Transportunternehmen



der ersten Stufe ab, das sich wiederum auf die Weiterleitung des Pakets mit der nächsten Partei in der Transportkette verständigt. Daher wäre die Verantwortung des Versandhändlers auf die Kennzeichnung der Sendung mit der Angabe beschränkt, dass sie Alkohol enthält. Darüber hinaus sollte der Fernverkäufer die Sendung auch kennzeichnen, wenn sie Spirituosen enthält. Wenn eine Sendung angibt, dass sie alkoholische Getränke enthält, würden die Informationen in der Lieferkette übermittelt und der Unternehmer in Finnland wäre verpflichtet, in einer Versorgungssituation die Bestimmungen des Alkoholgesetzes einzuhalten. Der Inhaber der Einzelhandelslizenz, Alko und der Fernabsatzhändler könnten auch eine Lieferlizenz für alkoholische Getränke beantragen, in diesem Fall könnten sie die Lieferung alkoholischer Getränke an den Käufer selbst veranlassen.

Der Zweck des Alkoholgesetzes besteht darin, Schäden zu verhindern, die durch Alkohol für seine Nutzer, andere Menschen und die Gesellschaft als Ganzes verursacht werden, indem der Alkoholkonsum eingeschränkt und die damit verbundenen Geschäftstätigkeiten überwacht werden. Die Überwachung der Bestimmungen des Alkoholgesetzes beruht auf einem umfassenden Genehmigungssystem. In der Praxis stellt das Lizenzierungssystem sicher, dass im Alkoholsektor tätige Händler ihren Verpflichtungen nachkommen können, erreicht und überwacht werden können und dass alle illegalen Aktivitäten wirksam bekämpft werden können.

Damit das Alkoholgesetz seine Ziele erreichen kann, muss es unbedingt sichergestellt sein, dass die Lieferung alkoholischer Getränke einer ständigen Überwachung unterliegt. Außerdem muss der Lieferant über ausreichende Kenntnisse der Vorschriften des Alkoholgesetzes im Zusammenhang mit Übertragungen verfügen. Aus diesem Grund schreibt das Gesetz vor, dass Lieferanten alkoholischer Getränke über eine Lieferlizenz verfügen müssen. Zudem muss der Lizenzinhaber über einen angemessenen Selbstüberwachungsplan verfügen. Das Dekret würde diese Konditionen näher darlegen.

Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt

8. Der Dekretentwurf würde das Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Überwachung des Alkoholgesetzes (158/2018) nach Änderungen des Alkoholgesetzes (Mitteilung 2025/0315/FI) ändern.

Das Alkoholgesetz (1102/2017) wurde durch das Gesetz xx/202x geändert, das am xx.xx.202x in Kraft tritt. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm würde das Gesetz dahingehend geändert werden, dass die Lieferung alkoholischer Getränke aus dem inländischen Einzelhandel oder von der staatlichen Alkoholgesellschaft an einen vom Käufer bestimmten Ort ermöglicht würde. Das Gesetz würde außerdem durch Bestimmungen ergänzt werden, die den grenzüberschreitenden Fernabsatz von alkoholischen Getränken betreffen. Sowohl bei Inlandslieferungen als auch beim Fernabsatz dürfen alkoholische Getränke nur vom Lieferanten des alkoholischen Getränks an den Käufer oder einen anderen Empfänger übergeben werden. Zu diesem Zweck würde zusätzlich zu den Einzelhandels- und Servierlizenzen eine neue Lizenz für die Lieferung alkoholischer Getränke in das Alkoholgesetz aufgenommen, um den Verkauf und die Lieferung dieser Getränke rechtlich zu regeln. Darüber hinaus würde das Gesetz die Online-Vermarktung von Spirituosen ermöglichen. Darüber hinaus wurden eine Reihe von geringfügigen und technischen Änderungen an dem Gesetz vorgenommen.

Abschnitt 56 des Alkoholgesetzes enthält Bestimmungen über die Selbstüberwachung des Lizenzinhabers und die Verpflichtung des Lizenzinhabers zur Erstellung eines Selbstüberwachungsplans. Gemäß Abschnitt 56 Absatz 4 des Alkoholgesetzes werden in einem Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit detailliertere Bestimmungen über die Ausarbeitung, den Inhalt und die Durchführung des Eigenkontrollplans festgelegt.

Abschnitt 58 des Alkoholgesetzes sieht die Erteilung einer Bescheinigung über die Kenntnis des Alkoholgesetzes vor. Gemäß Absatz 4 dieses Artikels werden durch Verordnung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit nähtere Bestimmungen über den Inhalt und die Bewertung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfung sowie über gleichwertige Ausbildungen und Qualifikationen und über die Anerkennung eines auf den Åland-Inseln ausgestellten Zeugnisses als Zeugnis im Sinne von Absatz 1 festgelegt.

Abschnitt 62 des Alkoholgesetzes regelt das Recht der Aufsichtsbehörde auf Einsichtnahme und Zugang zu Informationen. Nach Absatz 4 dieses Abschnitts muss der Genehmigungsinhaber den Aufsichtsbehörden regelmäßig die Mitteilungen und Informationen übermitteln, die für die Überwachung und die Bewertung der mit dem Verkauf und anderen Tätigkeiten des Lizenzinhabers verbundenen Risiken erforderlich sind. Weitere Bestimmungen zur Einreichung von Erklärungen und Informationen werden durch Verordnung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit festgelegt. Es wird vorgeschlagen, dass das Dekret dahingehend so geändert wird, dass auch die Überwachung der Liefergenehmigung für alkoholische Getränke berücksichtigt wird. Das vorliegende Dekret enthält keine gesonderten



Bestimmungen zur Versorgungserlaubnis, weshalb es insoweit ergänzt werden muss.

Das Alkoholgesetz (1102/2017) wurde durch das Gesetz 13/2025 geändert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 werden die der Nationalen Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit übertragenen Aufgaben aufgrund der Landesverwaltungsreform auf die neue Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde übertragen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende technische Änderungen an der Verordnung vorzunehmen.

9. Die Änderungen des Dekrets betreffen detailliertere Bestimmungen über die Selbstüberwachung und den Selbstüberwachungsplan des Lizenzinhabers, die Erteilung eines Zertifikats zum Nachweis der Kenntnis des Alkoholgesetzes sowie die Verpflichtung des Lizenzinhabers, Meldungen und Informationen an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Es wird vorgeschlagen, dass das Dekret dahingehend so geändert wird, dass auch die Überwachung der Liefergenehmigung für alkoholische Getränke berücksichtigt wird. Das vorliegende Dekret enthält keine gesonderten Bestimmungen zur Versorgungserlaubnis, weshalb es insoweit ergänzt werden muss.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Dekret zu ändern, um den mit dem Gesetz 452/2025 vorgenommenen Änderungen des Alkoholgesetzes Rechnung zu tragen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 werden die der Nationalen Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit übertragenen Aufgaben aufgrund der Landesverwaltungsreform auf die neue Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde übertragen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende technische Änderungen an der Verordnung vorzunehmen.

10. Verweise auf Grundlagentexte: Die Grundlagentexte wurden im Zusammenhang mit einer früheren Notifizierung übermittelt:
2025/0315/FI

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu